

RS OGH 1979/3/14 6Ob546/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1979

Norm

ZPO §530 Abs2 H

Rechtssatz

Die Vorlage eines Lohnstreifens durch eine Prozeßpartei und die Vorlage einer Lohnauskunft durch den hiezu ersuchten Arbeitgeber muß grundsätzlich als Führung desselben Beweises - wenn auch bei unterschiedlicher Beweisantretung - angesehen werden. Bei Unauffindbarkeit des Lohnstreifen ist die Unterlassung des Antrages auf Einholung einer Lohnauskunft über das Arbeitseinkommen der Ehefrau im Unterhaltsstreit als Verschulden anzulasten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 546/79
Entscheidungstext OGH 14.03.1979 6 Ob 546/79
Veröff: EvBl 1979/204 S 519

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0044512

Dokumentnummer

JJR_19790314_OGH0002_0060OB00546_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at